



TERMINE JUNI 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.6.2018 = 11.6.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.6.2018 = 14.6.2018
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juni 2018 = 25.6.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Juni 2018 = 27.6.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

die große Koalition hat es bekanntlich nach monatelanger Unsicherheit endlich geschafft, sich auf einen Vertrag zu einigen. Dabei wurden die formulierten Ziele eher schwammig gefasst, so dass es geboten bleibt, hier am Ball zu bleiben. Unser Thema des Monats erläutert Ihnen in dieser Ausgabe die steuerpolitischen Ziele und mit welchen Vorhaben Unternehmer rechnen müssen.

Wenn Sie an einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland beteiligt sind, sollten Sie auch Ihre Pflichten gegenüber dem inländischen Finanzamt kennen. Und wenn Ihnen ein „steuerliches Vergehens“ seitens des Verstorbenen bekannt ist, sollten Sie als Erbe unbedingt diverse Fallstricke vermeiden. Welche das jeweils sind, erläutern wir Ihnen weiter unten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Christian Werschak

THEMA DES MONATS

GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

Es war zweifelsohne eine schwierige Geburt: Nach wochenlangen Verhandlungen einigten sich die Verhandlungsparteien inzwischen auf einen Koalitionsvertrag für die anstehende Wahlperiode. Dabei fokussierte sich die aus CDU, CSU und SPD bestehende „GroKo“ auch auf das Steuerrecht.

Noch sind die formulierten Ziele eher schwammig gefasst, jedoch ist deutlich erkennbar, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Für Unternehmen sind vor allem die folgenden Vorhaben von Bedeutung:

- Umsetzung der EU Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD), insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

GroKo: So könnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen	1
Investitionsabzugsbetrag der Gesamthand: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich	2
Angehörigenarbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich	2
Kapitalerträge: Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung ab 410€	2
Doppelte Krankenversicherung: Komplettabzug für Basisbeiträge nur für eine Versicherung	3
Kindergeld: Was gilt als Erstausbildung und was nicht?	3
Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug	3
Verfahrensrecht: Auslandsbeziehungen – Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen	3
Steuerhinterziehung im Erbfall: Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre zurück	4
Prüffelder: Diese Sachverhalte prüft das Finanzamt 2018 ganz genau	4

- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital durch die Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Weitere, steuerpolitische Ziele sehen die Koalitionspartner in folgenden Punkten:

- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Entlastung von Familien bei der Grunderwerbsteuer
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021
- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen

Hinweis: Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD den Grundstein für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode gelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen nun auch tatsächlich umgesetzt werden.

Investitionsabzugsbetrag der Gesamthand: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen **kleine und mittlere Betriebe** sogenannte **Investitionsabzugsbeträge** in Höhe von **maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten** bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt und die Anschaffung des Wirtschaftsguts leichter finanziert werden kann. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel **über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg** nutzen können.

Geklagt hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die im Bereich der Weinerzeugung tätig war und Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern **von ihrem Gesamthandsgewinn** abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter **in seinem Sonderbetriebsvermögen** aktiviert. Das Finanzamt machte die gebildeten Investitionsabzugsbeträge rückgängig und erklärte, dass eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen nicht begünstigt werden könne, wenn der Abzugsbetrag zuvor im **Gesamthandvermögen** gebildet worden sei.

Anderer Meinung war der BFH, der die Investitionsabzugsbeträge anerkannte und der Ansicht war, dass es keinen Unterschied mache, ob die Investition im Gesamthand- oder im Sonderbetriebsvermögen erfolge, da beide Vermögensbereiche zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörten. Neben dem Gesetzeswortlaut stehe auch der Sinn und Zweck der Investitionsabzugsbeträge einer solchen Wertung nicht entgegen, weil die

Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs durch einen Investitionsabzugsbetrag auch dann gestärkt werde, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn kommt der Liquiditätsvorteil zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vornimmt. Diese quotal Begünstigung genügt dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

Angehörigenarbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab. Auf diese Weise lässt sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis für die Firma positiv nutzen. Zudem können so die Lohnzahlungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die Finanzämter erkennen Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen allerdings nur an, wenn diese **fremdüblich** (= wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wann ein **Mangel an besagter Fremdüblichkeit** vorliegen kann: Hier hatte ein selbständiger Ingenieur seine **Lebensgefährtin** als **geringfügig Beschäftigte** (= Minijobberin) in seiner Firma angestellt; sie sollte an sechs Stunden in der Woche Bürotätigkeiten erledigen. Der Ingenieur überließ ihr einen **Dienstwagen zur privaten Nutzung**, dessen **Kosten er als Betriebsausgaben** abzog.

Das Finanzgericht Münster schätzte das **Arbeitsverhältnis** in erster Instanz als **nicht**

fremdüblich ein und **versagte** den **Betriebsausgabenabzug** sowohl für den gezahlten Arbeitslohn als auch für die Fahrzeugkosten. Lediglich für **Botenfahrten** erkannte es pauschal 300 € pro Jahr an.

Vor dem BFH wollte der Ingenieur nun die Zulassung der Revision erwirken, scheiterte damit jedoch auf ganzer Linie. Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass eine **Fahrzeugüberlassung an einen Minijobber** nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung offensichtlich **nicht fremdüblich** ist. Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden Minijobber regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da Letzterer die Vergütung für seine Arbeitsleistung durch eine umfangreiche Privatnutzung in erheblicher Weise steigern könnte. Ein solches Lohnplus wäre für den Arbeitgeber nicht kalkulierbar und in Relation zum regulären Minijobberlohn **unverhältnismäßig**.

Hinweis: Ist ein Angehöriger als Minijobber in der eigenen Firma beschäftigt, kann eine Dienstwagenüberlassung also die steuerliche Anerkennung des gesamten Arbeitsverhältnisses zu Fall bringen.

Kapitalerträge: Pflicht zur Einkommensteueranmeldung ab 410 €

Ist es schon zu spät für meine Einkommensteuererklärung oder nicht? Ist mein Erstattungsanspruch bereits verjährt? Das sind häufige Fragen aus der Praxis. Die Antwort darauf fällt für einen Angestellten, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, in der Regel leicht: Nach **vier Jahren** ist eine Einkommensteueranmeldung **nicht mehr möglich**. Aber da wir uns ja im Steuerrecht befinden, gibt es auch hiervon Ausnahmen.

So hat zum Beispiel das Finanzgericht Sachsen (FG) vor kurzem die Verjährungsfrist für einen Angestellten auf sieben Jahre verlängert. Dieser hatte seine Erklärung nach mehr als vier Jahren eingereicht. Zu spät, wie das Finanzamt meinte. Denn nur für Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung **verpflichtet** sind, gelten **sieben Jahre** Verjährungsfrist. Für alle anderen sind es nur vier Jahre.

Die Richter des FG ordneten den Angestellten allerdings dem Personenkreis zu, der verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Denn derjenige, der neben dem Lohnsteuerabzug unterworfenem Arbeitslohn andere **Einkünfte von mehr als 410 €** hat, ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Und im Streitfall lagen tatsächlich Kapitalerträge von über 2.700 € vor. Keine Rolle spielte dabei, dass die Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer belastet und damit eigentlich von den „normalen“ Einkünften ausgenommen waren. Für das FG stand fest, dass der Kläger der Pflicht zur Erklärung seines Einkommens unterlag und dementsprechend die siebenjährige Verjährungsfrist galt. Gut für ihn, denn in dem strittigen Jahr fiel eine hohe Erstattung an.

Hinweis: Sie haben noch „Altlasten“, in denen sich eventuell eine Steuererstattung versteckt? Gerne finden wir mit Ihnen gemeinsam eine Möglichkeit, die Steuererstattung zu heben. Sprechen Sie uns bitte an.

Doppelte Krankenversicherung: Komplettabzug für Basisbeiträge nur für eine Versicherung

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 hinsichtlich der Basisabsicherung komplett als Sonderausgaben abziehbar. Soweit sie ein darüber hinausgehendes Versorgungsniveau absichern, fließen sie gemeinsam mit anderen Versicherungsbeiträgen (z.B. für Haftpflicht- und Unfallversicherungen) in die „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ ein, so dass sie sich aufgrund der hier geltenden Höchstbeträge mitunter steuerlich nicht auswirken.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Versicherte mit einer bestehenden **doppelten (Basis-)Absicherung nur die Basisbeiträge einer Versicherung komplett abziehen** können. Geklagt hatte ein Rentnerhepaar, das **in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert** und zusätzlich **freiwillig privat krankenversichert** war. Für beide Versicherungen fielen Basisbeiträge an. Das Rentnerhepaar begehrte für sämtliche Basisbeiträge den Komplettabzug.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Komplettabzug lediglich für die **Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung** beansprucht werden kann, weil diese **Versicherung gesetzlich zwingend vorgesehen** ist und die **Beiträge somit unvermeidbar** sind. Für die Basisbeiträge zur privaten Krankenversicherung konnte der Komplettabzug nicht zusätzlich beansprucht werden. Dies ergab sich für das Gericht aus der Systematik sowie aus dem Sinn und Zweck des **unbeschränkten Sonderausgabenabzugs**: Der Gesetzgeber wollte lediglich die Beiträge zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus begünstigen. Für den Komplettabzug wird gesetzlich vorausgesetzt, dass die Beiträge für die Erlangung dieses Niveaus „**erforderlich**“ waren. An diesem Merkmal fehlt es jedoch, wenn sich jemand doppelt bzw. mehrfach versichert. Die Basisversorgung ist dann bereits durch eine Krankenversicherung gewährleistet. Zusätzliche Versicherungen sind hier somit nicht mehr erforderlich.

Kindergeld: Was gilt als Erstausbildung und was nicht?

Für die meisten Eltern ist der Begriff „**Erstausbildung**“ wichtiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Denn je nachdem, wie lange eine Erstausbildung dauert, wird auch für **volljährige Kinder** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch **Kindergeld** gezahlt. Über die Definition einer Erstausbildung wird daher manchmal heftig gestritten. Fest steht jedenfalls: Das individuelle Berufsziel des Auszubildenden und nicht die Ausbildung an sich ist ausschlaggebend dafür, wann die Erstausbildung beendet ist. Allerdings sind hier insbesondere bei **mehraktigen Berufsausbildungen** Grenzen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gesetzt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied kürzlich mit zwei am selben Tag getroffenen Urteilen über diesbezügliche Differenzierungskriterien. Geklagt hatten zum einen die Eltern eines Bachelorstudenten und zum anderen die Eltern einer angehenden Steuerfachwirtin. Beide Kinder hatten bereits eine

Ausbildung als Steuerfachangestellte erfolgreich gemeistert. Der Bachelorstudent begann anschließend sein Studium und arbeitete nebenbei in Vollzeit als Steuerfachangestellter. Die angehende Steuerfachwirtin arbeitete ebenfalls in Vollzeit als Steuerfachangestellte und begann ihren weiteren Ausbildungsabschnitt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Düsseldorfer Richter sprachen den Eltern des Bachelorstudenten das Kindergeld zu - den Eltern der Steuerfachwirtin hingegen nicht. Das FG sah die Ausbildung zum Steuerfachangestellten im ersten Fall nämlich als **notwendig** an, damit der junge Mann überhaupt studieren konnte. Denn erst durch die Ausbildung hatte er die Berechtigung zum Studium erlangt. Beide Ausbildungsbestandteile gehörten demnach **untrennbar zusammen**.

Im zweiten Fall war ausschlaggebend, dass vor der Zulassung zur Prüfung zum Steuerfachwirt eine **berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens drei Jahren** nachgewiesen werden muss. Erst dann ist eine Zulassung zur Prüfung zum Steuerfachwirt möglich. Diese Zeitspanne ist aber für das FG einerseits zu lang, um noch von einer einheitlichen Ausbildung sprechen zu können. Andererseits ist höchstrichterlich durch den Bundesfinanzhof entschieden worden, dass eine vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts erforderliche Berufstätigkeit grundsätzlich zu einer **Trennung der Ausbildungsabschnitte** führt.

Hinweis: Sie erkennen sich oder Ihre Kinder in der Situation wieder? Denken Sie daran: Seit dem 01.01.2018 können Kindergeldanträge nur noch sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Bitte vereinbaren Sie daher zur Wahrung Ihrer Rechte im Zweifel direkt einen Termin.

Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug

Wann ist eine **Entgeltforderung uneinbringlich**? Welche Auswirkungen hat das auf den **Vorsteuerabzug**? Mit diesen Fragen hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in einem aktuellen Urteil auseinandergesetzt.

Im vorliegenden Sachverhalt ging es um den Eigentümer eines Geschäftsgrundstücks. Dieser vermietete das Grundstück zu ca. 57 % umsatzsteuerpflichtig. Im Jahr 2012 erhielt der Vermieter eine **berichtigte Schlussrechnung** von der GmbH, die bis einschließlich 2007 Bauleistungen am Grundstück durchgeführt hatte. Grund für diese war ein **Fehler in der ursprünglichen Rechnung** bezüglich des Sicherheitseinbehalts.

Daraufhin beantragte der Vermieter die **Änderung des Umsatzsteuerbescheides** und begehrte eine Erhöhung der bisher für das Jahr 2007 geltend gemachten Vorsteuer.

Das Finanzamt lehnte die Änderung des Umsatzsteuerbescheides für 2007 ab. Es vertrat die Auffassung, dass die Forderungen der GmbH im Jahr 2007 nicht mehr beglichen würden. Zwischen dem Vermieter und der GmbH habe demnach Uneinigkeit hinsichtlich der mangelfreien Arbeit der GmbH

bestanden. Ferner habe der Vermieter für zum 31.12.2006 bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH im Jahr 2008 lediglich einen Betrag von 5.000 € geleistet. Weitere Zahlungen erfolgten erst 2011.

Das FG hat nun entschieden, dass dem Vermieter der **Vorsteuerabzug** aus der **berichtigten Schlussrechnung** der GmbH für das Jahr 2007 zusteht. Die Berichtigung der Schlussrechnung wirke nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf den **Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung** im Jahr 2007 zurück. Der Vorsteuerabzug sei nicht bereits im Jahr 2007 wegen der Uneinbringlichkeit der Forderung zu berichtigen.

Uneinbringlich sei eine Entgeltforderung laut der Rechtsprechung des BFH nicht schon, wenn der Leistungsempfänger die **Zahlung nach Fälligkeit verzögere**, sondern erst dann, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt werde. Zudem liege die **Uneinbringlichkeit einer Forderung** vor, wenn damit zu rechnen sei, dass der Leistungsempfänger die Forderung auf absehbare Zeit **rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen** könne. Das war hier in Bezug auf die 2007 erstellte Schlussrechnung nicht der Fall.

Hinweis: Die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs ist anhängig und bleibt abzuwarten.

Verfahrensrecht: Auslandsbeziehungen – Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, muss **gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten** beachten. Nach der Abgabenordnung müssen von ihm folgende Vorgänge gemeldet werden:

- Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.
- Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.
- Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 € liegt.
- Der Umstand, dass erstmals ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Mitteilungspflichten wie folgt erläutert:

- Die Mitteilungspflicht zu Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften kann

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater,
Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Zusatzqualifikationen
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

auch von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-) Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.

- Zur Mitteilungspflicht bei Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen weist das BMF darauf hin, dass bei der Berechnung der maßgeblichen 10%-Grenze unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen sind. Bei der absoluten Wertgrenze von 150.000€ müssen auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen berücksichtigt werden.
- Der beherrschende oder bestimmende Einfluss, der eine Mitteilungspflicht bei Drittstaatengesellschaften auslöst, kann auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage beruhen.

Das BMF weist darauf hin, dass **sämtliche Mitteilungen** grundsätzlich **zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung** für den betreffenden Zeitraum erfolgen müssen, spätestens jedoch **14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums**.

Hinweis: Ein weiteres Hauptaugenmerk des Anwendungsschreibens liegt auf den Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen.

Steuerhinterziehung im Erbfall: Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre

Steuerbescheide dürfen nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist von **regulär vier Jahren** abgelaufen ist. Liegt ein Fall von **Steuerhinterziehung** vor, gilt eine **verlängerte Frist von zehn Jahren**, so dass die Finanzämter deutlich weiter in die Vergangenheit zurückgehen können, um steuerliche Verfehlungen zu korrigieren.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verlängert sich die **Festsetzungsfrist** auch dann auf **zehn Jahre**, wenn ein **demenzkranker Erblasser** vor dem Erbfall **ausländische Kapitaleinkünfte verschwiegen** hat, ein **Miterbe** jedoch **von der Verkürzung der Einkommensteuer wusste** und somit selbst eine **Steuerhinterziehung** begangen hat. Der BFH erklärte, dass die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre sogar zu Lasten eines weiteren Miterben wirkt, der von der Steuerhinterziehung gar nichts gewusst hat. Erben sind **Gesamtrechtsnachfolger** des Erblassers und „**erben**“ auch dessen **Steuerschulden**, da sie für sogenannte **Nachlassverbindlichkeiten** haften. Sind **mehrere Erben** vorhanden, **haften sie als Gesamtschuldner**, so dass das Finanzamt jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: War der Erblasser bei der Abgabe seiner Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam, dieser

Umstand beeinflusst jedoch nicht die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer. Erfährt ein (künftiger) Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, muss er die unwirksamen Einkommensteuererklärungen des Erblassers umgehend berichtigen. Falls er dies unterlässt, begeht er selbst eine Steuerhinterziehung in Form von Unterlassung, die bei allen Miterben zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre führt.

Prüffelder: Diese Sachverhalte prüft das Finanzamt 2018 ganz genau

In der Regel gehört es zu den gut gehüteten Geheimnissen, welche Bereiche der Steuererklärung die Finanzämter besonders intensiv prüfen. Nicht so in **Nordrhein-Westfalen (NRW)**, denn hier hat die **Oberfinanzdirektion (OFD)** nun die **Prüffelder veröffentlicht**, mit denen sich die **Finanzämter im Jahr 2018** befassen. Die folgenden drei zentralen Prüfungsschwerpunkte gelten derzeit für alle Finanzämter in NRW:

- Beiträge von Arbeitnehmern zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Einkünfteerzielungsabsicht bzw. Liebhaberei bei gewerblichen und freiberuflichen Einkünften
- Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c Körperschaftsteuergesetz)

Daneben hat **jedes Finanzamt individuelle Prüffelder** für sich festgelegt, die von der OFD ebenfalls veröffentlicht wurden. Dabei widmen sich allein 18 Finanzämter der **Prüfung von Vermietungseinkünften**, ihren Schwerpunkt legen sie beispielsweise auf erstmalige Vermietungen, hohe Erhaltungsaufwendungen oder die Vermietung an nahe Angehörige. 16 Finanzämter nehmen die **Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen** genauer unter die Lupe, 15 Finanzämter die **erklärten Kapitaleinkünfte**. Bei elf Finanzämtern liegt der Fokus auf den **Lohneinkünften**, aufgegriffen werden hier beispielsweise der **Kostenabzug bei steuerlichen Auswärtstätigkeiten**, hohe erklärte **Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte**, **häusliche Arbeitszimmer** und erstmalig erklärte **doppelte Haushaltsführungen**.

Die OFD weist darauf hin, dass vom Prüffeld betroffene Steuerzahler ihrer Steuererklärung von vornherein die notwendigen Unterlagen und Angaben beifügen sollten.

Hinweis: Die Liste der ämter-spezifischen Prüffelder ist auf der Website der Finanzverwaltung NRW abrufbar. Während bei manchen Finanzämtern genaue Angaben zu den Prüffeldern veröffentlicht wurden, halten sich andere Ämter bedeckt und geben nur das Stichwort „**Verwaltungsinternes Prüffeld**“ an. Steuerzahler sollten in jedem Fall beachten, dass die Finanzämter weiterhin auch Sachverhalte außerhalb der Schwerpunkte aufgreifen können.